

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Bewerbervermittlung

www.top-jobs-europe.de

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen („AGB“) sind Bestandteil des Vertrages für die Vermittlung von Bewerbern auf freie Arbeitsstellen („Vermittlungsvertrag“) zwischen der top-jobs-europe Consulting GmbH, Albrecht-Dürer-Str. 1a, 82008 Unterhaching („TJE“), und dem in dem Vertrag genannten Arbeitgeber („Arbeitgeber“).

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen TJE und dem Arbeitgeber gelten neben den Bestimmungen des Vermittlungsvertrages ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die Nutzungsbedingungen für die Nutzung der Website www.top-jobs-europe.de in ihrer jeweils gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Arbeitgebers werden nicht anerkannt, es sei denn, TJE stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Pflichten des Arbeitgebers

- (1) Soweit ein vom Arbeitgeber ausgewählter Bewerber der Kontaktaufnahme durch den Arbeitgeber zugestimmt hat, wird der Arbeitgeber den Bewerber innerhalb von 10 Arbeitstagen kontaktieren und anschließend TJE eine Rückmeldung über das Ergebnis der Kontaktaufnahme zukommen zu lassen (telefonisch oder per E-Mail).
- (2) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die von TJE übersandten Daten eines Bewerbers vertraulich zu behandeln und nur für die Besetzung der im Vermittlungsvertrag angegebenen Stelle(n) zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte (z.B. Personalberater) ist ausschließlich nach vorausgehender schriftlicher Zustimmung seitens TJE gestattet.
- (3) Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, die Angaben des Bewerbers zu prüfen (vgl. § 5 S. 2).
- (4) Für den Fall der Einstellung eines Bewerbers, verpflichtet sich der Arbeitgeber TJE dies sowie die Einstellungsmodalitäten, also insbesondere die Art der Einstellung und die für die Berechnung der Vermittlungsgebühr maßgeblichen Vergütungsbestandteile (insbesondere das Bruttomonatsgehalt) unverzüglich mitzuteilen. TJE sind auf Verlangen geeignete Nachweise (keine internen Unterlagen) vorzulegen.
- (5) Im Falle des Vertragsschlusses mit einem Bewerber auf freiberuflicher Basis gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 3 Vermittlungsgebühr, Zahlungsmodalitäten, Zahlungsverzug

- (1) Die Vermittlungsgebühr richtet sich nach der Art der Einstellung und ist im Vermittlungsvertrag angegeben. Abweichungen hiervon gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese schriftlich festgehalten und von beiden Vertragsparteien gegengezeichnet sind.
- (2) Nach Eingang der Mitteilung des Arbeitgebers gemäß § 2 Abs. 4 wird TJE dem Arbeitgeber eine Rechnung über die zu zahlende Vermittlungsgebühr zukommen lassen, die – soweit nichts anderes angegeben ist – innerhalb von 14 Tagen zu zahlen ist.
- (3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Arbeitgeber in Verzug. TJE ist berechtigt, während des Verzugs dem Arbeitgeber den Zugang zur Jobbörse unter www.top-jobs-europe.de zu verweigern. TJE behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- (4) Dem Arbeitgeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 4 Vertragsstrafe, Kündigung

- (1) Im Falle eines Verstoßes des Arbeitgebers gegen § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 4 oder § 2 Abs. 5 ist der Arbeitgeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 25.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet. Die Festlegung der Höhe der jeweils fälligen Vertragsstrafe obliegt TJE, wobei deren Angemessenheit zur Überprüfung durch das zuständige Gericht gestellt wird. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten; dabei ist die Vertragsstrafe nur insoweit auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen, als Identität der betroffenen Interessen besteht.
- (2) Im Falle eines Verstoßes des Arbeitgebers gegen § 2 Abs. 1 ist TJE dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und den Zugang zur Datenbank von TJE zu löschen.

§ 5 Gewährleistung

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der im Rahmen der Jobbörse von registrierten Benutzern veröffentlichten Inhalte übernimmt TJE keine Gewährleistung. Eine Prüfung dieser Informationen durch TJE findet nicht statt.

§ 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München. TJE ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Arbeitgebers zu erheben.
- (3) Erfüllungsort ist Unterhaching.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) TJE behält sich die jederzeitige Änderung der allgemeinen Vertragsbedingungen vor. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten für die ab dem Änderungszeitpunkt eingegangenen Vertragsverhältnisse.